



Pet 4-19-07-451-029241
80638 München
Besonderer Teil
des Strafgesetzbuches

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Straftatenkatalog des § 138 des Strafgesetzbuches (Nichtanzeige geplanter Straftaten) um weitere Delikte zu erweitern.

Im Einzelnen sollen die Delikte der §§ 174 bis 182, §§ 224 bis 227, §§ 232 bis 233a, §§ 235 bis 239, §§ 332, 335, 339 und 344 des Strafgesetzbuches (StGB) in den Straftatenkatalog aufgenommen werden, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es unverantwortlich und falsch sei, dass Verbrechen wie etwa Vergewaltigungen, Kindesmissbrauch, schwere Körperverletzung, Genitalverstümmelung, Kinderhandel und Zwangsheirat nicht in § 138 StGB enthalten seien. Die Aufnahme dieser Delikte in den Straftatenkatalog erhöhe insbesondere den Druck auf Mitwisser, entsprechende Schreckenstaten zur Anzeige zu bringen, bevor es zu spät sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 99 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen zwei Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das Strafgesetzbuch keine generelle Anzeigepflicht für bereits begangene Straftaten kennt. Auch für geplante Delikte besteht keine allgemeine, strafbewehrte Verpflichtung, diese anzuseigen oder zu verhindern. § 138 StGB stellt eine Ausnahme hiervon dar. Die Vorschrift erlegt jedermann die Pflicht auf, sich um die Verhinderung bestimmter, abschließend genannter Straftaten zu bemühen, wenn er von dem Vorhaben oder der Ausführung zu einer Zeit glaubhaft erfährt, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann. Wer es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, wird nach § 138 Absatz 3 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Dabei kommt eine Anzeigepflicht nur beim Bevorstehen eines der in Absatz 1 oder Absatz 2 als Katalogtaten aufgezählten Delikte in Betracht, die sich als besonders schwere und für die Allgemeinheit gefährliche Rechtsbrüche darstellen. Zu diesen Delikten gehören beispielsweise Taten wie Hochverrat in den Fällen der §§ 81 bis 83 Absatz 1 StGB (Nummer 1), Mord und Totschlag (Nummer 5) und Raub oder räuberische Erpressung (Nummer 7).

Bei jeder Überlegung zu einer Ausweitung des Straftatenkatalogs ist zu beachten, dass das Strafrecht von den Bürgerinnen und Bürgern regelmäßig nicht ein Tätigwerden, sondern lediglich das Unterlassen eines Verhaltens verlangt. Durch § 138 StGB wird die Freiheit



der Bürgerinnen und Bürger, nichts zu tun (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes), mit Rücksicht auf die aus dem Sozialstaatsprinzip erwachsende Solidaritätspflicht eingeschränkt. Erzwungen wird hier eine Solidarität zwischen Bürgerinnen und Bürgern, die nicht in einer Sonderbeziehung zum gefährdeten Rechtsgut stehen. Verdeutlicht wird die Problematik dieser Strafvorschrift durch die Strafbarkeitsrücknahmen des § 139 StGB, die Ausnahmen von der Solidaritätspflicht in denjenigen Fällen enthalten, in denen sich besondere Interessenkollisionen aufgrund einer beruflichen Pflichtenstellung oder einer familiären Beziehung widerspiegeln. Auch im Schrifttum wird daher gefordert, dass der Strafbarkeitsbereich des § 138 StGB auf singuläre Störungen des Rechtsfriedens beschränkt bleiben sollte.

Der Katalog der anzeigepflichtigen Straftaten ist schon in seiner gegenwärtigen Fassung weitreichend. Zuletzt wurde er durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert. Durch dieses Gesetz wurde insbesondere eine Angleichung von § 138 Absatz 1 Nummer 5 StGB vorgenommen, der bereits zuvor bestimmte Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch aufzählte.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass weder die Person selbst, die von einer Katalogtat im Sinne des § 138 StGB bedroht ist, noch Beteiligte an einer geplanten Tat der Anzeigepflicht unterliegen. Damit ist der Kreis der Personen, auf die § 138 StGB Anwendung findet, in der praktischen Anwendung von vornherein begrenzt.

Hinsichtlich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in §§ 174 ff. StGB macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ im Jahre 2003 (BT-Drs. 15/350) eine entsprechende Erweiterung des Straftatenkatalogs des § 138 StGB um den sexuellen Missbrauch von Kindern in bestimmten Fällen (§§ 176 Absatz 1 bis 3, 176a, 176b StGB) sowie um die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177 StGB) und den sexuellen Missbrauch



widerstandsunfähiger Personen (damaliger § 179 StGB) vorsah. In das auf dieser Grundlage beschlossene Gesetz fand der Vorschlag jedoch keinen Eingang. Die Einführung einer Anzeigepflicht wurde von Sachverständigen, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen sowie Opferschutzverbänden abgelehnt (Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 15/1311, S. 23). Insbesondere bestanden Zweifel an einer Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Kindern durch eine strafbewehrte Anzeigepflicht. Auch die im Jahr 2015 eingesetzte Reformkommission zum Sexualstrafrecht sprach sich nach intensiver Diskussion mit deutlicher Mehrheit der Kommissionsmitglieder gegen die Einbeziehung bestimmter Sexualdelikte in § 138 StGB aus.

Für den Bereich der Straftatbestände gegen die körperliche Unversehrtheit in §§ 224 ff. StGB stellt der Petitionsausschuss fest, dass es sich hier überwiegend nicht um Verbrechen handelt. Bei § 226 StGB (Schwere Körperverletzung), der als Verbrechen ausgestaltet ist, führt eine besonders schwere Tatfolge, wie etwa der Verlust des Sehvermögens oder eine dauerhafte Behinderung, zur Einstufung als Verbrechen. Diese Tatfolge ist vor der Tatbegehung für eine außenstehende Person in aller Regel aber nicht erkennbar, so dass sich die Tat für sie nicht als Verbrechen darstellt. In besonders gravierenden Fällen wird die Tat dagegen als Mord oder Totschlag zu qualifizieren sein und damit bereits heute von § 138 Absatz 1 Nummer 5 StGB erfasst.

Im Bereich der Straftaten gegen die persönliche Freiheit erfasst § 138 Absatz 1 Nummer 6 StGB bereits heute die wesentlichen Verbrechen aus diesem Deliktsfeld.

Soweit mit der Petition die Einbeziehung bestimmter Straftaten im Amt gefordert wird, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Bestechlichkeit (§ 332 StGB), besonders schwere Fälle der Bestechung und Bestechlichkeit (§ 335 StGB), Rechtsbeugung (§ 339 StGB) oder Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB), auch soweit sie als Verbrechen ausgestaltet sind, in aller Regel für Außenstehende vor der Tatbegehung nicht erkennbar sind, so dass eine Anzeigepflicht regelmäßig ins Leere laufen würde.



Aus den genannten Gründen erscheint eine Ausweitung des Straftatenkatalogs des § 138 StGB um die in der Petition genannten Vorschriften aus Sicht des Petitionsausschusses nicht geboten.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen deshalb nicht unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.